

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- der Klage stattzugeben und festzustellen, dass die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. September 2011 in der Sache R 1612/2010-2 nicht im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 297/2009) steht, soweit mit ihr die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des HABM vom 20. Juli 2010 im Widerspruchsverfahren B 1344995 aufgehoben und die Anmeldung als Gemeinschaftsmarke zum internationalen Register Nr. 938.133 für die angemeldeten Waren der Klassen 29 und 30 zurückgewiesen wurde;
- der Beklagten und gegebenenfalls der Streithelferin die gesamten Kosten des Verfahrens einschließlich des Widerspruchs- und Beschwerdeverfahrens beim HABM aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke mit dem Wortbestandteil „Maestro de Oliva“ für Waren der Klassen 29 und 30.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Carapelli Firenze SpA.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Nationale Wortmarke „MAESTRO“ für Waren der Klassen 29 und 30.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Der Beschwerde wurde stattgegeben, und die Anmeldung für die angemeldeten Waren wurde zurückgewiesen.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und verbundene Bestimmungen der Verordnung Nr. 207/2009, da die Benutzung der Widerspruchsmarke durch die Beteiligte eine bewusste Änderung des ursprünglichen Markenkonzepts der Widerspruchsmarke beinhaltet und dadurch die Unterscheidungskraft der Marke „MAESTRO“ wesentlich beeinflusst werde, sowie Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da zwischen den einander gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

**Klage, eingereicht am 9. Januar 2012 — Andechser Molkerei Scheitz/Kommission**

**(Rechtssache T-13/12)**

(2012/C 89/43)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Andechser Molkerei Scheitz GmbH (Andechs, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Schmidt)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EU) Nr. 1131/2011 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Steviolglycosiden für nichtig zu erklären, insoweit diese die aus den Blättern der Stevia-rebaudiana-Bertoni-Pflanze extrahierten Steviolglycoside zur Verwendung nur als Lebensmittelzusatzstoffe und nicht als pflanzliche Lebensmittelzutaten landwirtschaftlicher Herkunft oder als Aromaextrakte zulässt;
- dem Grunde nach festzustellen, dass die Europäische Union verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entsteht, dass die Verordnung (EU) Nr. 1131/2011 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates die aus den Blättern der Stevia-rebaudiana-Bertoni-Pflanze extrahierten Steviolglycoside zur Verwendung nur als Lebensmittelzusatzstoffe und nicht als pflanzliche Lebensmittelzutaten landwirtschaftlicher Herkunft oder als Aromaextrakte zulässt, und andere Unternehmen daher Steviolglycoside für die Herstellung ihrer konventionellen Milchzeugnisse verwenden und damit die Klägerin im Wettbewerb verdrängen, während dem die Klägerin als Biomolkerei und Herstellerin von Bioprodukten durch die Vorgaben der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 daran gehindert ist, Steviolglycoside als Lebensmittelzusatzstoffe einzusetzen, auch wenn sie diese aus biologisch angebauten Steviablättern durch Extraktion mit den für Bioprodukte unionsrechtlich zugelassenen Verfahren gewinnt.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin wendet sich gegen die Verordnung (EU) Nr. 1131/2011 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Steviolglycosiden<sup>(1)</sup>, insoweit diese die aus den Blättern der Stevia-rebaudiana-Bertoni-Pflanze extrahierten Steviolglycoside zur Verwendung nur als Lebensmittelzusatzstoffe und nicht als pflanzliche Lebensmittelzutaten landwirtschaftlicher Herkunft oder als Aromaextrakte zulässt.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin im Wesentlichen vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz „non ultra vires“

Die Klägerin macht an erster Stelle geltend, die Kommission habe die Steviolglycoside, die aus den Blättern der Stevia-rebaudiana-Bertoni-Pflanze extrahiert werden, zu Unrecht als Lebensmittelzusatzstoff behandelt und die verfahrensgegenständliche Verordnung damit außerhalb der ihr übertragenen Befugnisse erlassen. Die Steviolglycoside würden wegen ihres Geschmacks differenziert ausgewählt. Sie würden daher nicht aus technologischen Gründen als Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008<sup>(2)</sup> eingesetzt, sondern im Sinne des fünften Erwägungsgrundes der Verordnung ausschließlich zur Aromatisierung und/oder Geschmacksgebung. Steviolglycoside seien daher als pflanzliche Lebensmittelzutaten oder Aromaextrakte einzustufen. Die Kommission habe folglich ultra vires gehandelt.

## 2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Grundrechts auf Gleichbehandlung

Die Klägerin macht zweitens geltend, in ihrem Grundrecht auf Gleichbehandlung im Sinne eines Willkürverbotes verletzt zu sein, denn sie werde als Biomolkerei daran gehindert, Biojoghurt mit Bio-Steviolglycosiden herzustellen und zu vertreiben, während ihren Konkurrenten, die Joghurt aus konventioneller Landwirtschaft anbieten, die Verwendung von Steviolglycosiden erlaubt worden sei. Der Einsatz der Bio-Steviolglycoside als Lebensmittelzusatzstoff sei durch Art. 19 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007<sup>(3)</sup> verboten, demgemäß nur für Bioprodukte zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe bei der Herstellung eingesetzt werden dürfen. Diese Zulassung sei weder in Art. 27 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008<sup>(4)</sup> noch durch die Aufnahme in die Positivliste des Anhangs VIII Abschnitt A dieser Verordnung erfolgt. Die Kommission habe daher durch die Zulassung der Steviolglycoside nur als Lebensmittelzusätze rechtswidrig zugunsten der Anbieter konventioneller Produkte wettbewerbsmindernd in den Markt eingegriffen.

## 3. Dritter Klagegrund: Verletzung des Grundrechts auf Eigentumsschutz und der Gewerbefreiheit

Drittens beruft sich die Klägerin auf eine Verletzung ihres Grundrechts auf Eigentumsschutz und ihrer Gewerbefreiheit.

## 4. Vierter Klagegrund: Begründungsmangel

Die Verordnung Nr. 1131/2011 sei zudem unzureichend begründet, da in den Begründungserwägungen nicht ausgeführt werde, warum die Steviolglycoside, die ausschließlich der Geschmacksgebung, der Süßung und der Verleihung einer feineren Geschmacksnote dienen, als Lebensmittelzusatzstoffe behandelt werden.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1131/2011 der Kommission vom 11. November 2011 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Steviolglycosiden (ABl. L 295, S. 205).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354, S. 16).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189, S. 1).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250, S. 1).

## Klage, eingereicht am 16. Januar 2012 — Hagenmeyer und Hahn/Kommission

(Rechtssache T-17/12)

(2012/C 89/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien

**Kläger:** Moritz Hagenmeyer (Hamburg, Deutschland) und Andreas Hahn (Hannover, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Teufer)

**Beklagte:** Europäische Kommission

### Anträge

Die Kläger beantragen,

— den Teil der Verordnung (EU) Nr. 1170/2011 der Kommission vom 16. November 2011 über die Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos (ABl. L 299, S. 1), der die von den Klägern beantragte Angabe „Die regelmäßige Aufnahme signifikanter Mengen Wasser kann das Risiko einer Dehydratation und eines damit verbundenen Leistungsabfalls verringern“ betrifft, für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel<sup>(1)</sup> sind gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel verboten, sofern sie nicht von der Kommission im Einklang mit der genannten Verordnung zugelassen und in eine Liste zulässiger Angaben aufgenommen wurden.

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Verordnung (EU) Nr. 1170/2011 der Kommission vom 16. November 2011 über die Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos<sup>(2)</sup>, soweit mit dieser die Aufnahme folgender zur Zulassung beantragte Angabe über die Verringerung eines Krankheitsrisikos in die Liste zulässiger Angaben abgelehnt wurde: „Die regelmäßige Aufnahme signifikanter Mengen Wasser kann das Risiko einer Dehydratation und eines damit verbundenen Leistungsabfalls verringern“.

Zur Stützung der Klage machen die Kläger neun Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Entbehrlichkeit der Benennung eines „Risikofaktors“